



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Tel. 04858/8210-0,
Sachb.: Bernhard Wurzer – Nikolsdorf, 12.04.2025

Friedhofsordnung der Gemeinde Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat aufgrund des § 33 Abs. 4 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 5/2025 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 18.03.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1

- (1) Der Friedhof Nikolsdorf befindet sich im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrkirche St. Bartlmä in Nikolsdorf. Auf Grund des bestehenden Friedhofpachtvertrages ist die Gemeinde Nikolsdorf bis 31.12.2070 Pächterin des Friedhofes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen,
 - a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Nikolsdorf verstorben sind
 - b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden
 - c) die in der Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften § 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäß Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnennischen
- (2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz bzw. 2 Grabplätze übereinander vorsieht. Maße: Länge bis zu 180 cm, Breite bis zu 80 cm.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche die Maße eines Reihengrabs überschreitet.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in einem Reihengrab oder Familiengrab.
- (5) Eine Urnennische ist eine Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Stele an der eigens dafür vorgesehenen Urnenanlage.

§ 6

Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde für die Dauer der Errichtung der hiefür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) bei Erdbestattung ein Grabmal aufzustellen – bei Urnennischenbestattung eine Tafel aus Glas oder Metall am Sockelaufsatz anzubringen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt grundsätzlich 15 Jahre.

§ 9

Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr bis auf weiteres verlängert werden.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberchtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebürt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflösung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten bei Erdbestattung

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die den einheitlichen Gesamteindruck am Friedhof nicht stören. Grabhügel dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Schotter, Kies, Steinplatten oder dergleichen beschichtet werden.
- (3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in den Besitz des Friedhofseigentümers bzw. Friedhofspächters über.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

§ 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sämtliche bauliche Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Um die Genehmigung ist rechtzeitig anzusuchen. Auf Verlangen sind Skizzen, Fotos etc. vorzulegen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler etc. können im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Für eventuelle Schäden, welche bei Entfernung derart aufgestellter Grabmäler entstehen, wird seitens des Friedhofsverwalters keine Haftung übernommen.
- (2) Einfriedungen und Einfassungen dürfen nur auf Sandfundamenten errichtet werden. Die Mehrarbeit bei der Entfernung allfälliger errichteter sonstiger Fundamente wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14

- (1) Im Sinne der Erhaltung des einheitlichen Friedhofcharakters dürfen als Grabmäler nur Metallkreuze aufgestellt werden. Für die Errichtung der Sockel und Einfassungen können Natursteine oder Marmor, nicht jedoch Beton, verwendet werden. Die Höhe der Sockel darf das einheitliche Gesamtbild des Friedhofes nicht stören (kein Grabsteincharakter).
- (2) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Für Schäden durch Abbröckeln, Umfallen usw. ist der Grabinhaber haftbar.
- (3) Die Erhaltung und Pflege der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Weihwasserbehälter, Laternen, Vasen etc. liegt im Zuständigkeitsbereich des Grabinhabers.

VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten bei Urnennischenbestattung auf der Urnenanlage

§ 15

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen. Der Sockelaufsatz ist mit einer Tafel zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die den einheitlichen Gesamteindruck am Friedhof nicht stören.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

§ 16

- (1) Im Sinne der Erhaltung des einheitlichen Friedhofcharakters dürfen als Sockelaufsatz nur jene Steine verwendet werden, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Sockelaufsatz dürfen nur eine Tafel aus Glas oder Metall angebracht werden. Weiters besteht die Möglichkeit anstelle einer Tafel, eine Gravur am Sockelaufsatz direkt vorzunehmen.
- (2) Die Erhaltung und Pflege der Grabstätte, Weihwasserbehälter, Laternen, Vasen etc. liegt im Zuständigkeitsbereich des Grabinhabers.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 17

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 18

- (1) Im Falle einer Sargbestattung hat die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern, in Reihen- oder Familiengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 19

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, sind sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Rainer